

Information zur Ausübung von Nebentätigkeiten (§ 3 Absatz 4 TV-L)

Die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Beschäftigung an der Bauhaus-Universität Weimar unterliegt grundsätzlich allgemeinen arbeitsrechtlichen Kriterien. Lediglich bezüglich einer Ablieferungspflicht für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht ein tariflicher Verweis auf die geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Inhalt der tariflichen Regelung

Nach der Tarifvorschrift haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber sämtliche Nebentätigkeiten (auch unentgeltliche) rechtzeitig vorher schriftlich **anzuzeigen**. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Möglichkeit besteht, arbeitsvertragliche Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers könnten durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden. Eine Ablieferungspflicht wird in der Regel bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst zur Auflage gemacht werden. Hier kommen die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß zur Anwendung.

Begriff der Nebentätigkeit

Unter einer Nebentätigkeit versteht man jede Tätigkeit des Arbeitnehmers, die dieser außerhalb seiner Arbeit für seinen Hauptarbeitgeber ausübt.

Der Begriff ist weit auszulegen, da jede außerhalb des Hauptberufes wahrgenommene Tätigkeit faktische oder rechtliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben kann.

Rechtzeitige Information des Arbeitgebers

Vor Aufnahme einer Nebentätigkeit ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu informieren. Es muss genügend Zeit für Nachfragen, die Prüfung eventueller Auflagen oder auch für eine Untersagung bleiben. Was rechtzeitig ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles – in der Regel sollte die Anzeige drei Wochen vor Beginn der Nebentätigkeit erfolgen.

Anhaltspunkte für die Beurteilung der Nebentätigkeit durch den Arbeitgeber werden Art, Inhalt, Zeitdauer und Umfang der Tätigkeit sein sowie die sich daraus ergebenden Belastungen.

Bei der Mitteilung haben die Beschäftigten zudem Angaben über den Auftraggeber zu machen. Der Anzeige sind die mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge bzw. Vereinbarungen beizufügen.

Untersagung der Nebentätigkeit/Auflagen

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten oder (andere) berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

- Beispiele:**
- *Aufnahme einer der Haupttätigkeit gleichartigen Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber*
 - *Überschreitung der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen Höchstarbeitszeit durch Nebentätigkeit, die in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt wird*
 - *mögliche Know-how-Abflüsse, z.B. in Form von Beraterverträgen*

Die Interessen des Arbeitgebers können auch beeinträchtigt sein bei Ausübung der Nebentätigkeit während des Urlaubs oder bei einer Erkrankung, wenn dadurch die Genesung verzögert wird.

Unbedingt sind die maximal zulässigen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen (§ 2 Absatz 1 zweiter Halbsatz Arbeitszeitgesetz). In diesem Fall dürfen die Arbeitszeiten weder einzeln noch zusammen genommen die nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Höchstarbeitszeit überschreiten.

Um dies zu gewährleisten, könnte beispielsweise eine Auflage erteilt werden, dass die zeitliche Belastung aus der Nebentätigkeit durchschnittlich 8 Wochenstunden nicht überschreitet und dass die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes auch bei möglicher Anordnung von Überstunden/Mehrarbeit durch eine entsprechend flexible Gestaltung der Nebentätigkeit sichergestellt sein müssen.

Die Prognose, dass die anfallenden Arbeiten im Hauptberuf aufgrund einer belastenden Nebentätigkeit gar nicht oder nur schlecht erbracht werden können, ist ausreichend, um die Eignung der Nebentätigkeit zur Beeinträchtigung der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder (anderer) berechtigter Interessen des Arbeitgebers anzunehmen. Die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätze für die Prüfung der Zulässigkeit einer Nebentätigkeit können als Auslegungshilfe herangezogen werden.

Untersagung nach Aufnahme der Nebentätigkeit

Hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber die beabsichtigte Nebentätigkeit vorab mitgeteilt und ist eine Untersagung beziehungsweise eine Auflagenerteilung bis zum angezeigten Aufnahmezeitpunkt trotz rechtzeitiger Anzeige (noch) nicht erfolgt, kann der Beschäftigte die Nebentätigkeit (zunächst) ausüben. Ob eine Untersagung oder Auflagenerteilung nach Aufnahme der Nebentätigkeit noch erfolgen kann, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, gegebenenfalls ist ein ausreichend großer Zeitraum für die Beendigung der Nebentätigkeit einzuräumen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen, zum Verfahrensablauf bei der Anzeige einer Nebentätigkeit sowie das hierfür vorgesehene Formblatt finden Sie in HENRI / Teil B Personalangelegenheiten / Nebentätigkeit.